

Kurzscreening für Besucher*innen während der COVID-19-Pandemie*

Allgemeine Angaben zur eigenen Person

Vor- und Nachname	
Adresse	
Telefonnummer	
Aufzusuchende/r Patient*in, Bewohner*in bzw. Klient*in	
Klinik und Station bzw. Wohnbereich	
Zimmernummer	
Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs	

Angaben zu ErkältungssymptomenHaben sich **innerhalb der letzten 14 Tagen** eine der folgenden Symptome bei Ihnen gezeigt?

	JA	NEIN
Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Husten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atemnot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschmacks- oder Geruchsverlust	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Starker Schnupfen, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung (z. B. Allergien) erklärbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einem SARS-CoV-2 positiven Menschen gehabt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

WICHTIG: Ist eine Frage mit „Ja“ beantwortet ist kein Besuch möglich.**Von der Einrichtung auszufüllen:**

	JA	NEIN
Einweisung in die Hygienemaßnahmen ist erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einlass des Besuchers wurde gewährt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift Besucher/in_____
Datum, Unterschrift Einrichtung*in Anlehnung an: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS),
07.05.2020

Kurzscreening für Besucher*innen während der COVID-19-Pandemie*

Das Kurzscreening ist aufgrund der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung ab 11. Mai 2020 in stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie in Krankenhäusern nötig.

Alle Angaben sind zwingend erforderlich im Sinne der o. g. Coronaschutzverordnung und potenziellen Nachverfolgung von Kontaktpersonen, falls eine Covid-19-Infektion in der Einrichtung oder seitens des Besuchs auftritt.

Außerdem sind o. g. Einrichtungen im Sinne der Nachverfolgung verpflichtet die Angaben aller Besucher*innen zu erfassen.

Die Daten werden aus diesen Gründen für maximal 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.